



Brüssel, 13.6.2019  
C(2019) 4502 final

**NICHTVERTRAULICHE  
FASSUNG**

**An die Anmelder**

**Betr.: Sache M.9323 – RheinEnergie/SPIE/TanKE  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 16. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: RheinEnergie AG („RheinEnergie“, Deutschland) und SPIE Deutschland & Zentraleuropa GmbH („SPIE“, Deutschland), Teil der SPIE-Gruppe (Frankreich), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen TanKE GmbH („TanKE“), das Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität erbringen wird, durch den Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.<sup>3</sup>
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - RheinEnergie: ein regionales, vertikal integriertes Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, das indirekt von der Stadt Köln kontrolliert wird,

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 177 vom 23.05.2019, S. 56.

- SPIE: erbringt multitechnische Dienstleistungen für Gebäude, Anlagen und Infrastrukturen. Die SPIE-Gruppe bietet Dienstleistungen in den Bereichen Maschinenbau und Elektrotechnik, technisches Facilitymanagement sowie Information und Kommunikation an.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a und 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
  4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)*  
*Johannes LAITENBERGER*  
*Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.